

Vertrag zwischen dem Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura und l'Association du Centre de Sornetan

vom 20. Dezember 1988 (Stand am 7. Dezember 1999)

Der Evangelisch-reformierte Synodalverband Bern-Jura
(nachstehend Synodalverband)

und

l'Association du Centre de Sornetan
(nachstehend: Centre)

stellen fest:

Präambel

1. Das Centre ist als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB¹ konstituiert und rechtlich und wirtschaftlich unabhängig. Es organisiert Kurse und Tagungen. Es ist ein Ort der Begegnung und empfängt Gruppen und Feriengäste. Es erfüllt seine Aufgaben aus eigener Initiative, jedoch, soweit es kirchlichen Aufgaben dient, in loser Zusammenarbeit mit dem Synodalrat. Den Besuchern des Gästebetriebes bietet es eine geistliche Begleitung.
2. Seit Jahren hat der Synodalverband das Centre bei der Erfüllung seiner kirchlichen Aufgaben unterstützt.
Diese Unterstützung erfolgte aber nur durch einseitige Kreditbewilligungen; weder war ihre Dauer gewährleistet noch konnte der Synodalverband auf die Tätigkeit des Centre Einfluss nehmen.
3. Der Synodalverband ist daran interessiert, dass das Centre auch weiterhin seine kirchliche Aufgabe wahrnehmen kann. Er ist daher bereit, die dem Centre daraus erwachsenden Kosten zu bezahlen, unter Berücksichtigung der Einbusse, die das Centre dadurch erleidet, dass die kirchliche Arbeit die Belegungsmöglichkeiten des Gästebetriebes einschränkt und deshalb dort die Kapitalkosten nicht voll erwirtschaftet werden können.
4. Schon bisher hat der Kirchliche Bezirk Jura das Centre aktiv unterstützt und ihm finanzielle Beiträge gewährt. Die Parteien gehen davon

¹ SR 210.

aus, dass die Beziehungen zum kirchlichen Bezirk Jura mindestens im bisherigen Umfang bestehen bleiben.

Unter diesen Voraussetzungen schliessen der Synodalverband und das Centre folgenden

VERTRAG

Art. 1 Kosten für Tagungsarbeit - Zusammensetzung und Berechnung

¹ Der Synodalverband leistet an die Tagungsarbeit, unter Vorbehalt von Art. 2, folgende Beiträge:

1. Personalkosten (Löhne, Sozial- und Pensionskassenleistungen) im folgenden Ausmass:
 - Leiter des Centre zu 100 %
 - Verwalter zu 30 %
 - eine Sekretärin zu 70 %.
2. Fort- und Weiterbildungskosten der Obenerwähnten im selben Verhältnis wie in Ziff. 1 gemäss den einschlägigen Fort- und Weiterbildungsreglementen des Synodalverbandes.
3. Kosten für die Durchführung von Kursen, wie Referenten, Material, Bücher und dgl. sowie Verwaltungskosten (Büromaterial, Porti, Telefon usw.) soweit nicht durch Teilnehmerbeiträge gedeckt, gemäss Voranschlag des Synodalverbandes.

² Die Personalkosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1 werden einschliesslich Sozialleistungen und Pensionskassenbeiträgen höchstens in derjenigen Lohnklasse ausgerichtet, wie sie der Synodalverband für gesamtkirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbaren Aufgaben vorsieht.

Art. 2 Voraussetzungen

Die Auslagen für das Kurswesen gemäss Art. 1 werden unter den folgenden Bedingungen entrichtet:

1. Das Programm der Begegnungen und Kurse wird von der Programmkommission vorgeschlagen und von der Versammlung des Centre genehmigt. Es trägt den Statuten Rechnung.
2. Die Wahlvorbereitungen für den Leiter, den Verwalter sowie den Theologischen Mitarbeiter erfolgen im Einvernehmen mit dem Synodalrat und dem BSJ durch den Vorstand. Die Wahl wird durch die „Assemblée du Centre“ vorgenommen.

3. Die Mitarbeiter, deren Personalkosten - ganz oder teilweise - vom Synodalverband zurückvergütet werden, sind Angestellte des Centre.

Art. 3 Gästebetrieb; Preisgestaltung und -ermässigung

¹ Der Gästebetrieb ist im Rahmen der Zielsetzung des Centre und nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

² Das Centre kann besonderen Gruppen und finanziell benachteiligten Einzelpersonen ermässigte Preise in Rechnung stellen. Über die zu gewährenden Ermässigungen entscheidet das Centre.

³ Die gewährten Ermässigungen werden vom Synodalverband im Rahmen seines Voranschlages nach vorgelegter Abrechnung vergütet.

Art. 4 Zuwendungen von Dritten

Zuwendungen von Dritten (Kirchgemeinden, Organisationen, Einzelpersonen usw.) sowie Beiträge der Mitglieder des Centre stehen zur freien Verfügung der zuständigen Organe des Centre.

Art. 5 Erneuerungsfonds des Synodalverbandes

¹ Der Synodalverband äufnet durch jährliche Rücklagen einen Sornetanfonds, welcher für Erneuerung von Gebäuden, für den Ersatz von Installationen und von betriebsnotwendigem Mobiliar sowie für Neubauten im Centre herangezogen werden kann; er verzinst ihn zum gleichen Ansatz wie seine übrigen Fonds.

² Der Synodalrat setzt die Einlage in den Erneuerungsfonds jährlich zwischen CHF 25 000 und CHF 75 000 fest, entsprechend den effektiven Bedürfnissen des Centre und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Synodalverbandes.

³ Dieser Fonds wird dem Centre ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt, wenn

1. sich das Centre seinerseits an den in Abs. 1 erwähnten Investitionen angemessen beteiligt, und
2. durch die Investitionen die Tätigkeit des Centre erweitert oder verbessert werden kann, bzw. wenn sie ohne Investitionen verunmöglicht oder erheblich erschwert würde.

Art. 6 Mitsprache des Synodalrates

Der Synodalrat ordnet eines seiner Mitglieder in den Vorstand des Centre ab (mit Stimmrecht). In der Regel handelt es sich hierbei um den Landesteilvertreter Jura des Synodalrates.

Art. 7 Abrechnung, Zahlung und Voranschlag

¹ Das Centre erstellt jährlich im Januar für das abgelaufene Jahr die Abrechnungen über seine Ansprüche für Kosten für Tagungsarbeit (Art. 1) und die Entschädigung für Preisermässigungen (Art. 3 Abs. 2 und 3).

² Der Synodalverband leistet jedes Quartal eine Akonto-Zahlung mit je ungefähr einem Viertel des Gesamtbeitrages gemäss Kostenvoranschlag und im Februar den Restbetrag auf Grund der Abrechnung gemäss Abs. 1.

³ Voraussetzung für diese Zahlungen ist, dass das Centre seine mutmasslichen Ansprüche dem Synodalverband zuhanden des Voranschlagges bis Mitte August des Vorjahres gemeldet hat.

Art. 8 Beendigung des Vertrages - Voraussetzungen

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist je auf den 31. Dezember schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

² Er endet ohne Kündigung im Moment, da das Centre verkauft oder liquidiert wird, oder wenn das Centre die kirchliche Tätigkeit einstellt.

Art. 9 Wirkungen

Bei Vertragsende infolge Liquidation der Association du Centre wird nach den Vorschriften von Art. 23 der Vereinsstatuten verfahren.

Art. 10 Vorrang des französischen Wortlautes

Sollten sich Schwierigkeiten bei der Auslegung des Vertrages ergeben, so würde dem französischen Wortlaut Vorrang vor der deutschen Übersetzung zukommen.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Verbandssynode des Synodalverbandes auf der einen und der Generalversammlung der Association du Centre auf der anderen Seite.

² Der Vertrag ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

³ Er tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft, unter Vorbehalt des Referendums.

Genehmigt am 6. Dezember 1988

von der Verbandssynode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura

NAMENS DER SYNODE
Der Präsident: *W. Lempen*
Der Sekretär: *M. Bürgi*

Genehmigt am 18. November 1988
von der Assemblée du Centre de Sornetan

NAMENS DER ASSEMBLEE
Der Präsident: *J. Flückiger*
Die Sekretärin: *E. Chodat-Jeanrenaud*

Ratifiziert am 20. Dezember 1988
vom Synodalrat des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura
sowie vom Vorstand des Centre du Sornetan

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *H. Flügel*
Der Kirchenschreiber: *B. Linder*

NAMENS DES VORSTANDES DES
CENTRE
Der Präsident: *E. Mathez*
Der Sekretär: *F. Chodat*

Änderungen

- Am 7. Dezember 1999 (Synodebeschluss) und am 18. November 1999 (Beschluss der Assemblée du Centre):
geändert in: Art. 1, 2, 5 und 7.